

**SATZUNG**  
**des**  
**Deutschen Fallschirmsportverbandes (DFV) e.V.;**  
**Altenstadt / Obb.**

Stand: November 2018

<u>DECKBLATT</u>	01/11
<u>INHALT</u>	02/11
	04/11
<u>ERSTER TEIL:</u>	04/11
<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
<b>§ 1 Name; Eintragung</b>	04/11
<b>§ 2 Sitz; Geschäftsstelle</b>	04/11
<b>§ 3 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit</b>	04/11
<b>§ 4 Gewinne</b>	04/11
<b>§ 5 Vertretung und Geschäftsführung</b>	04/11
<b>§ 6 Geschäftsjahr</b>	05/11
<u>ZWEITER TEIL:</u>	05/11
<u>VERBANDSVORSCHRIFTEN</u>	
<b>§ 7 Satzung</b>	05/11
<b>§ 8 Verbandsordnung</b>	05/11
<b>§ 9 Verbindlichkeit</b>	05/11
<u>DRITTER TEIL:</u>	05/11
<u>MITGLIEDSCHAFT</u>	
<b>§ 10 Arten der Mitgliedschaft</b>	05/11
<b>§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	06/11
<b>§ 12 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenpräsidenschaft</b>	06/11
<b>§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	06/11
<u>VIERTER TEIL:</u>	07/11
<u>BEITRÄGE</u>	
<b>§ 14 Beitragspflicht</b>	07/11
<b>§ 15 Beitragsfestsetzung</b>	07/11
<b>§ 16 Teilbetrag; Fälligkeit</b>	07/11
<b>§ 17 Dauer der Beitragspflicht</b>	07/11
<u>FÜNFTER TEIL:</u>	07/11
<u>VERBANDSTAG; KASSENPRÜFUNG</u>	
<b>§ 18 Art und Einberufung</b>	07/11
<b>§ 19 Einladung; Beschlussfähigkeit</b>	07/11
<b>§ 20 Tagesordnung; Anträge</b>	08/11
<b>§ 21 Wahl der Delegierten</b>	08/11
<b>§ 22 Abstimmung; Mehrheit</b>	09/11
<b>§ 23 Versammlungsleiter; Protokoll</b>	09/11
<b>§ 24 Kassenprüfung</b>	09/11

<u>SECHSTER TEIL:</u>	09/11
<u>GESAMTPRÄSIDIUM</u>	
<b>§ 25 Zusammensetzung</b>	09/11
<b>§ 26 Persönliche Voraussetzungen; Amtszeit</b>	10/11
<b>§ 27 Wahlen</b>	10/11
<b>§ 28 Personalunion</b>	10/11
<b>§ 29 Konstruktives Misstrauensvotum</b>	10/11
<b>§ 30 Geschäftsführendes Präsidium</b>	10/11
<b>§ 31 Beschlussfassung, Stimmrecht</b>	11/11
<u>SIEBTER TEIL:</u>	11/11
<u>VERBANDSAUFLÖSUNG</u>	
<b>§ 32 Zuständigkeit; Verfahren</b>	11/11
<b>§ 33 Erste und zweite Auflösungsversammlung</b>	11/11
<b>§ 34 Liquidation</b>	11/11
<b>§ 35 Vermögen</b>	12/11
<u>ACHTER TEIL:</u>	12/11
<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
<b>§ 36 Inkrafttreten</b>	12/11

## ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **§ 1 Name; Eintragung**

Der Verein führt den Namen Deutscher Fallschirmsportverband e.V. (DFV) und wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Sitz; Geschäftsstelle**

Sitz des DFV ist Altenstadt (bei Schongau). Die Geschäftsstelle wird von dem Präsidium bestimmt.

### **§ 3 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit**

Der DFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften, und zwar die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Fallschirmsports.

Dieser Zweck wird verwirklicht:

- durch die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Ausübung des Sports, der Ausbildung von Fallschirmspringern und der Durchführung von Wettbewerben;
- durch die Mitwirkung bei der Einrichtung und Erhaltung von Sprungplätzen;
- durch die Vertretung der Mitglieder bei Ministerien, Behörden, internationalen und nationalen Verbänden;
- durch Aus- und Fortbildungsmassnahmen im Bereich der Ausbildung, Technik und Sicherheit des Fallschirmsports;
- durch Förderung einer guten Verbandsführung im Sport („Good Governance“).

### **§ 4 Gewinne**

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Delegierten des Verbandstages und die gewählten Präsidiumsmitglieder erhalten für die Teilnahme am Verbandstag kein Entgelt. Fahrtkosten können ersetzt werden.

### **§ 5 Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Präsident, die vier Vizepräsidenten und der Schatzmeister vertreten den DFV gerichtlich und außergerichtlich, der Präsident allein, jeweils ein

Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind der Vizepräsident und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.

2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden vom Gesamtpräsidium (§ 25) durch Beschluss bestimmt, soweit nicht der Verbandstag für den Beschluss zuständig ist. Ihre Durchführung erfolgt gemäß den Verbands- und Rechtsvorschriften durch das Gesamtpräsidium, den Geschäftsführer und/oder zu beauftragende Dritte.
3. Zur Führung der Geschäfte des Verbandes wird ein Hauptgeschäftsführer durch Beschluss des gewählten Präsidiums eingestellt und ernannt. Sein Aufgabenbereich wird im Anstellungsvertrag und durch Beschluss des gewählten Präsidiums festgelegt.
4. Optional kann ein 2. Geschäftsführer durch Beschluss des gewählten Präsidiums eingestellt und ernannt werden. Sein Aufgabenbereich wird im Anstellungsvertrag und durch Beschluss des gewählten Präsidiums festgelegt.
5. Dienstvorgesetzter des Personals ist der Hauptgeschäftsführer.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## ZWEITER TEIL: VERBANDSVORSCHRIFTEN

### **§ 7 Satzung**

Satzungsvorschriften werden vom Verbandstag durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

### **§ 8 Verbandsordnung**

Der Verbandstag kann eine Verbandsordnung erlassen, die u.a. Vorschriften zur Durch- und Ausführung des Fallschirmsports enthält.

### **§ 9 Verbindlichkeit**

Die Verbandsordnung und die darauf beruhenden Einzelfallentscheidungen sind bindend für die Verbandsmitglieder, ferner für Dritte, soweit diese Vorschriften und Entscheidungen auf einer behördlichen Ermächtigung beruhen.

## DRITTER TEIL: MITGLIEDSCHAFT

### **§ 10 Arten der Mitgliedschaft**

1. Einzelmitglieder  
sind natürliche Personen, die direkt dem Verband als persönliche Mitglieder angehören.
2. Mitgliedsvereine  
sind eingetragene Vereine. Deren Vereinsmitglieder gehören, wenn sie dem Verband gemeldet sind, zugleich dem Verband als persönliche Mitglieder an.
3. Sonstige Mitglieder

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch das Präsidium rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag oder die Meldung des Mitgliedsvereins beim Verband eingegangen ist.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Wahrung einer zweimonatigen Frist zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied in grober Weise Sicherheitsvorschriften verletzt, insbesondere Dritte gefährdet oder das Ansehen und/oder das Vermögen des Verbandes schädigt, sich insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verband trotz Mahnung drei Monate in Verzug befindet.

### **§ 12 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenpräsidentschaft**

Der Verbandstag kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und eine/n ehemalige/n Präsident/-in zum/zur Ehrenpräsidenten/-in wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft.

### **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, die Delegierten des Verbandstages zu wählen, Ämter zu verwalten, den Verbandstag zu besuchen und als Delegierte bei Entscheidungen mitzuwirken, bei Erfüllung der sportlichen Qualifikation an den Verbandswettbewerben teilzunehmen und Mitglied der Verbandsmannschaft zu werden. Die Pflichten ergeben sich aus der Verbandsordnung und Einzelfallentscheidungen.

2. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung und Einzelfallentscheidungen verpflichtet, ferner zur vollständigen Meldung aller den Fallschirmsport aktiv ausübenden Vereinsmitglieder.
3. Sonstige Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und den Verbandstag zu besuchen. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung und Einzelfallentscheidungen verpflichtet.

#### VIERTER TEIL: BEITRÄGE

##### **§ 14 Beitragspflicht**

Jedes Verbandsmitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder gemäss § 12 befreit.

##### **§ 15 Beitragsfestsetzung**

Die Höhe der Beiträge wird von dem Verbandstag festgesetzt.

##### **§ 16 Teilbetrag; Fälligkeit**

1. Als erster Beitrag eines Neumitglieds ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft (§ 10,4) bis Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrags zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Jahresbeitrag zum 1. Januar eines Jahres.
2. Für persönliche Mitglieder, die von einem Mitgliedsverein gemeldet sind, ist der Mitgliedsverein zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfacher Vereinsmitgliedschaft obliegt die Beitragszahlung dem früher beigetretenen Mitgliedsverein.

##### **§ 17 Dauer der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

#### FÜNFTER TEIL: VERBANDSTAG; KASSENPRÜFUNG

##### **§ 18 Art und Einberufung**

1. Einmal jährlich ist ein Verbandstag durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einzuberufen zur Entgegennahme des Berichts des Präsidiums und der Kassenprüfer und zur Entlastung und Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer.

2. Die Einberufung eines zusätzlichen Verbandstags erfolgt, wenn das Präsidium dies für erforderlich hält oder mindestens 30 % der Delegierten oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

### **§ 19 Einladung; Beschlussfähigkeit**

1. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Verband gemeldete Adresse.
3. In der Einladung sind Datum, Ort, Uhrzeit und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.
4. Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 20 Tagesordnung; Anträge**

1. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
  - 1.1 Alle Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind; danach eingehende oder auf dem Verbandstag gestellte Anträge sind Dringlichkeitsanträge.
  - 1.2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Verbandssatzung zum Gegenstand haben und wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt.
2. Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder.
3. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend oder vertreten ist.
4. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie 6 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

### **§ 21 Wahl der Delegierten**

1. Die im DFV als Mitglieder eines Mitgliedsvereins gemeldeten Mitglieder wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten des Verbandstages jeweils in dem Bundesland, in dem sie über den für sie Beitrag entrichtenden Mitgliedsverein beim Verband gemeldet sind.
2. Einzelmitglieder gem. § 10 Abs. 1 wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten in dem Bundesland, in dem sie ihre Postanschrift haben.



3. Für je 200 wahlberechtigte Mitglieder eines Bundeslandes wird ein Delegierter gewählt, jedoch mindestens einer pro Bundesland. Zur Ermittlung der Zahl der zu wählenden Delegierten wird arithmetisch gerundet. Das Präsidium legt die auf ein Bundesland entfallenden Delegierten auf Grund der zum 1. Januar eines jeden Wahljahres gemeldeten Mitglieder sowie deren Verteilung auf die Vereine und auf die Einzelmitglieder fest.
4. Delegierte und Ersatzdelegierte werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Die Wahl erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung des DFV zu regeln.

## **§ 22 Abstimmung; Mehrheit**

1. Die Delegierten, bei ihrer Verhinderung die Ersatzdelegierten, vertreten im Verbandstag die Mitglieder ihres Bundeslandes. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, dies wäre von der Satzung oder dem Gesetz anders bestimmt. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

## **§ 23 Versammlungsleiter; Protokoll**

1. Versammlungsleiter ist der/die Präsident/-in, in seiner/ihrer Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
2. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein/e Delegierte/r zum Versammlungsleiter bestimmt.
3. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

## **§ 24 Kassenprüfung**

Die Finanzen des Verbandes sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Sie müssen fachlich geeignet sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen. Stehen keine qualifizierten Bewerber zur Wahl, ist vom Präsidium ein unabhängiger Vertreter steuerberatender Berufe mit der Kassenprüfung zu beauftragen. Bei gewählten Kassenprüfern ist eine 2-malige unmittelbare Wiederwahl zulässig. Die für die Kassenprüfer zu erwartende Mindestqualifikation wird in der Verbandsordnung geregelt.

## SECHSTER TEIL: GESAMTPRÄSIDIUM

### **§ 25 Zusammensetzung**

1. Dem Gesamtpräsidium gehören an:
  - 1.1 der/die Präsident/-in
  - 1.2 die vier Vizepräsidenten
  - 1.3 der/die Schatzmeister/-in
  - 1.4 Fachreferenten
2. Der Präsident, seine Vertreter und der Schatzmeister werden vom Verbandstag gewählt (Präsidium). Fachreferenten werden vom Präsidium ernannt und abberufen.
3. Das Gesamtpräsidium kann vom Verbandstag mit der Bearbeitung bestimmter Fachbereiche als Arbeitsschwerpunkt beauftragt werden. Das Gesamtpräsidium weist seinen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zu.

### **§ 26 Persönliche Voraussetzungen; Amtszeit**

1. Die Mitglieder des Präsidiums müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dem DFV als Mitglieder angehören.
2. Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre; sie kann von der gewählten Versammlung verkürzt werden. Die Amtszeit der ernannten Präsidiumsmitglieder endet mit der Abberufung.

### **§ 27 Wahlen**

Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Block- und Listenwahl sind zulässig. Wahlleiter ist der Geschäftsführer des DFV, bei Verhinderung ein durch das Präsidium benannter Vertreter.

### **§ 28 Personalunion**

Ein gewähltes Präsidiumsmitglied kann kein weiteres Wahlpräsidiumsamt wahrnehmen. Leitende Mitarbeiter können kein Präsidialamt wahrnehmen. Der Geschäftsführer kann nicht zugleich gewähltes Präsidiumsmitglied sein.

## **§ 29 Konstruktives Misstrauensvotum**

Jedes gewählte Präsidiumsmitglied kann durch ein Misstrauensvotum des Verbandstages abgelöst werden. Ein neuer Kandidat ist auf die Dauer der restlichen Amtszeit des gewählten Präsidiums gewählt.

## **§ 30 Geschäftsführendes Präsidium**

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren, vom Präsidium zu benennenden Präsidiumsmitgliedern.
2. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über Angelegenheiten, die
  - 2.1 dringlich sind und/oder
  - 2.2 vom Gesamtpräsidium auf das geschäftsführende Präsidium übertragen wurden.
3. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums haben den Rang von Präsidiumsbeschlüssen und können nur von ihm selbst, vom Gesamtpräsidium oder dem Verbandstag aufgehoben und geändert werden.

## **§ 31 Beschlussfassung, Stimmrecht**

1. Präsidiumsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Stimmberechtigt sind die gewählten Präsidiumsmitglieder (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 – 3). Die Fachreferenten und der Geschäftsführer haben beratende Stimme.
2. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums bedürfen der Einstimmigkeit. Ohne Einstimmigkeit entscheidet das Gesamtpräsidium.
3. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Gesamtpräsidiumsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

## SIEBTER TEIL: VERBANDSAUFLÖSUNG

### **§ 32 Zuständigkeit; Verfahren**

1. Für die Verbandsauflösung sind ausschliesslich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.
2. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über den Verbandstag, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. In der Ladung ist die erste oder zweite Auflösungsversammlung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

### **§ 33 Erste und zweite Auflösungsversammlung**

1. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der persönlichen Mitglieder des DFV anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.
2. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 34 Liquidation**

Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Präsidiums.

### **§ 35 Vermögen**

Das Vermögen des DFV fällt dann dem Deutschen Aero-Club e.V. zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## ACHTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 36 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Altenstadt, den 23.05.1992

Urschriftlich gezeichnet von den Gründungsmitgliedern.